

Protokoll-Auszug

Stadtrat, 10/2022 Sitzung, Beschluss-Nr. 118 vom 17. November 2022
Laufnummer Geschäft: 17404

Ortsplanungsrevision. Genehmigung Revision der baurechtlichen Grundordnung

Bericht des Gemeinderates Nr. 21/2022

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2022 beschliesst mit 40 zu 0 Stimmen:

1. Verabschiedung Ortsplanungsrevision Thun, Auflagedokument vom 7. Februar 2022, beinhaltend:
 - Baureglement,
 - Zonenplan I: Bauzonenplan, Teile Thun und Goldiwil,
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 1: Natur, Ökologie und Erholung, Teile Thun und Goldiwil,
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 2: Naturgefahren, Teile Thun und Goldiwil,
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 3: Historische Baustrukturen, Teile Thun und Goldiwil,
 - Baulinienkataster,
 - Waldfeststellung (verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz) und
 - Plan der Gebiete mit Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan SFG (Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 SFG und Art. 8 SFV)mit folgenden Änderungen:
 - Baureglement: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag 2 Gemeinderat (an SR)» mit Ausnahme von
 - o Artikel 44 Gebiete mit Arealbonus: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR) sowie
 - o Anhang 3.2 Zone mit Planungspflicht, ZPP J «Schadau»: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR),
 - Zonenplan I Bauzonenplan: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»,
 - Zonenplan II Schutzzonenplan Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»,
 - Baulinienkataster: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat» und
 - Beilage 7 (redaktionelle/formale Anpassungen am Baureglement)zuhanden der Genehmigung durch das AGR.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, insbesondere mit der zweiten Auflage der gegenüber dem Stand öffentliche Auflage geänderten Inhalte und der anschliessenden Einreichung der gesamten Dokumente zur Genehmigung beim AGR.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat das Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus innert zweier Jahre ab Rechtskraft der Ortsplanungsrevision zum Beschluss vorzulegen.

5. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten über den Stand und die Fördermassnahmen betreffend den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau.

Geht an

zum Vollzug: Planungsamt

zur Kenntnis: Stadtkanzlei, Kommunikationsbeauftragte, übrige Mitglieder Kaderkonferenz

Thun, 18. November 2022 / jsch

Der Stadtratssekretär



Christoph Stalder